

Gemeindevertrag

zwischen den

Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

**für die Koordination und Subventionierung
der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder**

(Gemeindevertrag Krippenpool)

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen / Kreisschreiben	1
2.	Vertragsparteien	2
3.	Ziele des Gemeindevertrags	2
4.	Zweck des Gemeindevertrags	2
5.	Poolkrippen.....	2
6.	Leistungsvereinbarung.....	3
7.	Organe: Aufgaben und Kompetenzen.....	3
8.	Elternbeitragsreglement.....	4
9.	Rechnungswesen	4
10.	Finanzierung	5
11.	Controlling, Reporting	5
12.	Vertragsdauer	5
13.	Verfahren bei Änderungen	5
14.	Kündigung	5
15.	Auflösung.....	6
16.	Inkrafttreten	6

1. Rechtliche Grundlagen / Kreisschreiben

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)¹

§ 3 Abs. 2: Aufgabenerfüllung

§ 20 Abs. 2 lit. h): Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. m): Aufgaben und Befugnisse Gemeinderat

§§ 55 und 66: Zuständigkeit Einwohnerrat

§§ 72 und 73: Bestimmungen über den Gemeindevertrag

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau²

§ 39: familienergänzende Kinderbetreuung

§ 51 Abs. 1 lit. f) und Abs. 2: Kostenbeteiligung des Kantons an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern

Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau³

§ 35 Abs. 1 bis 5: Kostenbeteiligung an Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern

Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO)⁴

§ 13 Abs. 1 lit. b: Aufnahme von mehreren Kindern tagsüber zur Betreuung

§ 14: Bewilligungsgesuch

§ 15: Voraussetzung der Bewilligung

§ 16: Bewilligung

§ 17 Abs. 2: Verzeichnis der Unmündigen

§ 18: Änderungen der Verhältnisse

§ 19: Aufsicht

§ 20: Widerruf der Bewilligung

Kreisschreiben des Obergerichts, Kammer für Vormundschaftswesen des Kantons Aargau⁵

IV. Heimpflege (Art. 13 – 20 VO), 1. Bewilligungspflicht lit. b) und 3. Aufsicht

¹ Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).

² Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR 851.200).

³ Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 (SAR 851.211) und Kreisschreiben 12/2004.

⁴ Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338).

⁵ Obergericht des Kantons Aargau, Kammer für Vormundschaftswesen, Kreisschreiben vom 29. August 1978 zur Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.

2. Vertragsparteien

Der vorliegende Gemeindevertrag wird zwischen den Einwohnergemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen abgeschlossen.

3. Ziele des Gemeindevertrags

Dem Gemeindevertrag liegen folgende Ziele zu Grunde:

Die Gemeinden unterstützen die präventive und sozial integrative Wirkung der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder nach einem einheitlichen Finanzierungsmodell.

Die Gemeinden ermöglichen Einwohnerinnen und Einwohnern aller sozialen Schichten den Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung.

Die Gemeinden verfügen über einen einheitlichen Qualitätsstandard für die Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder, der als Grundlage für die Erteilung von Betriebsbewilligungen und die Aufsichtspflicht dient. Die Organe der KrippenpoolGemeinden steuern das Angebot.

Die Gemeinden profitieren durch das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung von Mehreinnahmen bei den Steuern.

Die Gemeinden verbessern mit einem gut ausgebauten Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung ihre Standortattraktivität.

4. Zweck des Gemeindevertrags

Zweck des Gemeindevertrags ist die Koordination der familienergänzenden Kinderbetreuung von Vorschul- und Kindergartenkinder durch eine einheitliche Subventionspraxis der Vertragsgemeinden an die sogenannten Poolkrippen.

5. Poolkrippen

Im Krippenpool sind die folgenden Poolkrippen zusammengeschlossen

(Stand Juni 2007):

Baden Kinderkrippe Kornhaus, Kinderkrippe Martinsberg, Kinderkrippe Zürcherstrasse

Ennetbaden Kinderkrippe Sonnenberg, Kita Ennethüsli

Obersiggenthal Kindertagesstätte Obersiggenthal

Wettingen Chinderschlössli, Chinderhuus Spatzenäscht

Für die Aufnahme weiterer Kindertagesstätten in den Krippenpool ist nach Inkrafttreten des Gemeindevertrages die Zustimmung aller Gemeinden notwendig.

Aufnahme in den Krippenpool

Die sogenannten Poolkrippen werden gemäss Ziffer 7.1 lit. a) auf Vorschlag der Standortgemeinde durch die Vertragsgemeinden bezeichnet. Voraussetzung für die Aufnahme als Poolkrippe ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

Betriebsbewilligung

Die im Krippenpool zusammengeschlossenen Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder sind im Besitz einer Betriebsbewilligung (Poolkrippen)⁶. Bei der Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Qualitätsstandard der KrippenpoolGemeinden (Stand Juni 2007) massgebend. Die Bewilligung macht Aussagen über das Platzangebot, die räumlichen Voraussetzungen und den Personalbedarf. Der Qualitätsstandard ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

Aufsicht

Die Standortgemeinden sind verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufsicht. Sie können die Abklärungen einer geeigneten Stelle delegieren. Die Standortgemeinden beziehungsweise die Vormundschaftsbehörden beschliessen allfällige Massnahmen zur Einhaltung der Betriebsbewilligung.

6. Leistungsvereinbarung

Mit den Poolkrippen wird eine detaillierte Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Darin sind die wichtigsten Kosten, Leistungen und die Berichterstattung geregelt.

Die Kompetenz für die Genehmigung der Leistungsvereinbarung wird dem Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde übertragen. Die Verhandlung der Leistungsvereinbarung obliegt der Koordinationsgruppe Krippenpool.

7. Organe: Aufgaben und Kompetenzen

Organe für die familienergänzende Betreuung von Vorschul- und Kindergartenkinder sind:

- a) Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Die Koordinationsgruppe
- c) Die Geschäftsstelle

7.1. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

Die Gemeinderäte entscheiden:

- a) auf Vorschlag der Standortgemeinde und den übrigen Mitgliedern der Koordinationsgruppe über die Aufnahme von Kindertagesstätten in den Krippenpool.
- b) über die zur Anwendung gelangenden Beitragssätze für die Betreuungskosten aufgrund des Vorschlags der Koordinationsgruppe Krippenpool.

⁶ Gemäss Kreisschreiben vom 29. August 1978 der Kammer für Vormundschaftswesen Kantons Aargau in Anlehnung an die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.

- c) über die Höhe der Betriebskosten der Geschäftsstelle, der Kosten für die Information und die externe Beratung sowie über den Aufwand der Koordinationsgruppe aufgrund des Vorschlags der Koordinationsgruppe.

7.2. Koordinationsgruppe Krippenpool

Die Vertragsgemeinden übertragen die Verantwortung und die Kompetenzen für die strategische Steuerung der Koordinationsgruppe Krippenpool.

Die Koordinationsgruppe setzt sich zusammen aus den Ressortvorstehenden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, welche für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig sind.

Der Koordinationsgruppe wird für die operative Führung eine Geschäftsstelle mit beratender Stimme zur Seite gestellt.

Die Koordinationsgruppe stellt sicher, dass die Bevölkerung der Poolgemeinden regelmässig über das bestehende Angebot informiert wird. Dies kann durch eine zentrale Informationsstelle erfolgen.

Die Koordinationsgruppe kann nach Bedarf externe Beratung für die Entwicklung von Grundlagen zur familienergänzenden Betreuung, die Fachbegleitung der Poolkrippen und die Angebotsentwicklung beiziehen.

Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsgruppe werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

7.3. Geschäftsstelle

Die operative Geschäftsstelle wird von der jeweiligen Leitung der Fachstelle Familien Baden geführt.

Aufgaben und Kompetenzen der operativen Geschäftsstelle werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

8. Elternbeitragsreglement

Das Elternbeitragsreglement (Stand XXX) wird bei den von den Gemeinden geführten und subventionierten privaten Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder angewendet. Der Anwendungsbereich wird detailliert in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement durch den Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde festgelegt.

9. Rechnungswesen

Die Vertragsgemeinden budgetieren die voraussichtlich benötigte Anzahl Betreuungsplätze pro Gemeinde auf Antrag der Geschäftsstelle. Die effektiven Beiträge aufgrund der Belegung der Betreuungsplätze werden vierteljährlich auf die Wohnortsgemeinden der Kinder umgelegt. Ende Jahr wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

10. Finanzierung

Die Leistungen der Poolkrippen werden durch Elternbeiträge (siehe EBR Krippenpool), Gemeinde- und Kantonsbeiträge finanziert.

Grundlage des Leistungsauftrages ist die Zusicherung der Subventionierung nach einheitlichen Kriterien. Die Leistungen der Poolkrippen werden durch die Poolgemeinden grundsätzlich subventioniert. Die Ausgaben der einzelnen Gemeinden sind als gebundene Ausgabe durch die Wohngemeinden von Kindern, die in den Poolkrippen betreut werden, zu verstehen.

Die Vertragsgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der Betriebskosten der Geschäftsstelle und die Kosten für Information und Beratung. Die Umlegung der entsprechenden Kosten erfolgt aufgrund der Anzahl belegter Plätze durch Kinder mit Wohnsitz in den jeweiligen Vertragsgemeinden.

Die Subventionsleistungen der Gemeinden werden um 70 % des Kostenbeitrags des Kantons gemäss Verordnung zum Sozial- und Präventionshilfegesetz reduziert. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen der in der Verordnung zum Sozial- und Präventionshilfegesetz des Kantons Aargau geregelten finanziellen Beteiligung durch den Kanton.

11. Controlling, Reporting

Für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen ist die Koordinationsgruppe Krippenpool verantwortlich.

Die Koordinationsgruppe erstattet den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden jährlich Bericht und Antrag. Die Tarifpolitik und die Belegungsstatistik werden offen gelegt.

12. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf die Dauer von vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011 abgeschlossen.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

13. Verfahren bei Änderungen

Änderungen im vorliegenden Gemeindevertrag bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden.

14. Kündigung

Die Kündigung des Vertrages ist nur auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer möglich. Die Kündigung ist ein Jahr vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer auf Ende November schriftlich den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden einzureichen.

15. Auflösung

Der Zweck des Gemeindevertrages ist nicht mehr erfüllbar, wenn weniger als zwei Gemeinden den Gemeindevertrag unterzeichnen.

Die Leistungsvereinbarungen mit den Poolkrippen sind in diesem Fall mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende Jahr aufzulösen.

Mit der Auflösung werden auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer sämtliche Verpflichtungen aus den Leistungsvereinbarungen mit den Poolkrippen hinfällig.

16. Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe am 1. Januar 2008 in Kraft.

Baden,
Stadtammann

STADTRAT BADEN
Stadtschreiber

Vom Einwohnerrat Baden genehmigt am

Ennetbaden, ...

GEMEINDERAT ENNETBADEN
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Obersiggenthal, XXX

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Vom Einwohnerrat Obersiggenthal genehmigt am

Wettingen, XXX

GEMEINDERAT WETTINGEN
Gemeindeammann Gemeindeschreiber-Stv.

Vom Einwohnerrat Wettingen genehmigt am ...